

Sechste Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 16. November 1951.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und auf Grund des § 18 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Getreideaustauschordnung, aber“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes und §§ 1 bis 26 der Wertzollordnung). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert sind der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) sowie der Monopolausgleich hinzuzurechnen (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes).“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) In Absatz 2 (neu) Satz 1 sind die Worte „Erwerbspreises oder“ zu streichen,
ist in dem Klammerhinweis statt „(§ 6 Absatz 3 des Gesetzes)“ zu setzen „(§ 6 Absatz 2 des Gesetzes)“.
 - e) In Absatz 2 (neu) Satz 5 sind die Worte „und bei Waren, die nach § 20 der Getreideaustauschordnung zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt werden, das Reingewicht“ zu streichen.
 - f) Absatz 4 wird Absatz 3.

g) In Absatz 3 (neu) sind die Worte „Erwerbspreis oder“ zu streichen.

3. § 5 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsteuer beträgt vier vom Hundert des Wertes.

(2) Sie ermäßigt sich auf drei vom Hundert bei

1. frischer Vollmilch aus Tarifnr. 0401,
2. Butter der Tarifnr. 0403,
3. Grieß aus Tarifnr. 1102,
4. fetten Ölen pflanzlichen Ursprungs, flüchtig oder fest, zum Genuß geeignet, in Behältnissen von weniger als 5 kg Rohgewicht, aus Tarifnr. 1507, ausgenommen pflanzlicher Talg und Baumwollstearin,
5. Margarine, Kunstspeisefetten und anderen zubereiteten Speisefetten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Tarifnr. 1513,
6. Rüben- und Rohrzucker der Tarifnr. 1701,
7. Teigwaren der Tarifnr. 1903.

(3) Sie ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert bei

1. Getreide der Tarifnr. 1001 bis 1005 und aus 1007, ausgenommen Kanariensaat,
2. Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 1101, ausgenommen Mehl aus Reis und aus Bruchreis,
3. geschroteten Körnern aus Tarifnr. 1102, ausgenommen geschrotete Körner aus Reis und aus Bruchreis,
4. Brot, Schiffszwieback und anderen gewöhnlichen Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 1907,
5. Zwieback aus Tarifnr. 1908,
6. Kleie aus Getreide aus Tarifnr. 2302, ausgenommen Kleie aus Reis und aus Bruchreis.

(4) Sie erhöht sich für die Waren, die in der anliegenden Liste (Anlage 3) aufgeführt sind,

- auf sechs vom Hundert (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes).“
4. § 7 Absatz 2 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
 2. wenn Warensendungen mit wertzollbaren Waren mit der Post eingehen, deren Zollwert 5 Deutsche Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist; wenn Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger, die nach anderen Maßstäben als nach dem Wert zollbar sind, mit der Post eingehen, oder wenn solche Waren in Mengen unter 50 g eingehen, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist. Die Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Wert 20 Deutsche Mark übersteigt;“.
 5. In § 8 sind die Worte „des Erwerbspreises des Empfängers oder“ zu streichen.
 6. § 9 wird gestrichen.
 7. § 10 wird § 9.
 8. § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Antrag auf Abfertigung ausgleichsteuerbarer Waren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr hat der Steuerbeteiligte eine Wertanmeldung nach §§ 27 bis 34 der Wertzollordnung abzugeben. Bei wertzollbaren Waren gilt die Wertanmeldung für das Zollverfahren gleichzeitig auch als Wertanmeldung für das Ausgleichsverfahren.

(2) § 17 Absatz 2 der Eisenbahn-Zollordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Waren der Ausgleichsteuer unterliegen. Die Oberfinanzdirektion kann unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Erleichterungen zulassen.“
 9. § 12 wird § 11.
 10. In § 11 (neu) werden
 - a) in Absatz 1 der Klammerhinweis „(§ 4 Absatz 1 Satz 3)“ und die Worte „Erwerbspreis oder“ gestrichen,
 - b) in Absatz 2 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ ersetzt durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“.
 11. § 13 wird § 12.
 12. § 14 wird § 13.
 13. An Stelle der bisherigen

Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Absatz 3)

Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)

Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen — Anlage 3 (zu § 5)

treten die dieser Verordnung beiliegenden Neufassungen:

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4).

§ 2

Die Vierte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 26. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 720) tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. November 1951 in Kraft.

Bonn, den 16. November 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 2)

Liste der Durchschnittswerte

Tarifnummer	Ware	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht DM
1	2	3
aus 0901	aus A — Kaffee, nicht gebrannt: 1 — koffeinhaltig	520
aus 0902	Tee:	
	A — in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger	1725
	B — in anderen Behältnissen	575
aus 2701	aus A — Steinkohle:	
	erzeugt in den Vereinigten Staaten von Amerika	6
	in Lothringen	4
	im Saarland	3,80
aus 2710	Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle:	
	A — unbearbeitet	8,70
	aus B — Leichtöle:	
	1 — Benzin	16,20
	C — mittelschwere Öle:	
	Leuchtöl	13,30
	Traktorenkraftstoff	12,75
	aus D — Schweröle:	
	1 — Gasöle	12,75
	2 — Heizöle	6,40
aus 2713	Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins	50
aus 2714	Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Olschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	aus A — amorphes Paraffin aus Erdöl oder Olschiefer	50
	Paraffingatsch	35
	B — Bitumen (Erdölpech)	9*)

*) Bei der Anwendung des Durchschnittswertes ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

Freiliste 1

Tarifnummer		Tarifnummer	
aus 0502	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen, roh, zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht	aus 2303	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene getrocknete Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden
aus 0503	Roßhaar, einschließlich Roßhaarabfälle: aus A 1 — roh, gewaschen oder entfettet	2304	Olkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung
aus 0504	Schafdärme, getrocknet	aus 2305	Weinhefe, ausgenommen flüssige; Weinstein, roh
0506	Flechten, Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen	2503	Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder gemahlen
aus 0508	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch zerkleinert	aus 2506	aus A — Quarz in Stücken; Feuersteine, roh, auch geschreckt
1201	Olsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	aus 2507	B — Kaolin (Porzellanerde)
aus 1202	Mehl von Olsaaten und ölhaltigen Früchten, entölt	aus 2510	Natürliche Calciumphosphate
aus 1207	Chinarinde, Johimberinde, Calabarbohnen, Cocablätter, Jaborandiblätter, ägyptisches Bilsenkraut, Brechnüsse, Brechwurzeln, Strophantussamen, Saba-dillsamen, Mutterkorn, Blätter des wolligen Fingerhuts	aus 2512	Tripel mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, roh, zerkleinert, gemahlen oder gebrannt; Molererde
1301	Pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben	aus 2513	Bimsstein; Schmirgel
1302	Schellack, auch gebleicht; Gummiarten; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame	aus 2518	Dolomit: aus A — naturroh, auch zerkleinert aus B — gebrannt
aus 1303	Pflanzensäfte	aus 2519	Magnesit: A — nicht gebrannt aus B — gebrannt, ungemahlen
aus 1401	Pflanzliche Stoffe für die Korb- und Flechtwarenherstellung usw.:	aus 2521	Rohkalksteine, gebrochen, zerkleinert, jedoch nicht gebrannt
aus A — Korbweiden:		aus 2524	Asbest, in Stücken oder Fasern, Asbestfaserabfälle, Asbestwarenabfälle
1 — roh, nicht gespalten		aus 2525	Meerschaum, natürlicher, auch wiedergewonnener
2 — geschält		aus 2526	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Abfall
aus B — Schilf, Bambus und dergleichen:		aus 2527	Natürlicher Speckstein, in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten; Talk, roh, auch gebrannt
1 — roh oder nur gequetscht		aus 2528	Natürlicher Kryolith, auch gemahlen
aus C — Stuhlrohr, Binsen und dergleichen:		aus 2530	Rasorit
1 — roh oder nur gequetscht		aus 2532	Mineralische Stoffe, alle diese auch zerkleinert, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Célestin (natürliches schwefelsaures Strontium), auch gepulvert oder gemahlen; Strontianit, auch gebrannt
D — Raffia		aus 2601	Erze, auch angereichert, sowie Erden zur Gewinnung von Metallen, mit Ausnahme von gemahlenem Braunstein
F — Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe, auch zu Strängen zusammengedreht		2602	Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
1402	Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke usw.	2603	Metallhaltige Aschen und Rückstände, in Nr. 2602 nicht inbegriffen
aus 1405	Andere pflanzliche Erzeugnisse usw., roh, auch zu Strängen zusammengedreht	aus 2604	Schlacken und Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche
aus 1501	A — Rohes Schweineschmalz	aus 2706	Heiz- und Leuchtgas
aus 1502	A — Talg, roh, auch in Strängen	2719	Elektrischer Strom
aus 1504	aus A — Lebertran: 1 — roh	aus 2802	Nichtmetalle:
B — Walfischtran (Walöl), Walfett und andere Fette und Öle von Fischen oder Meeres-tieren		aus A	
aus 1506	Andere Fette und Öle tierischen Ursprungs, einschließlich Klauenöl, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr; Knochenfett und Abfallfett	3 — Jod	
aus 1507	Fette, Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest: aus A — roh, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr, ausgenommen Japanwachs und Myrtenwachs	aus C — Schwefel: aus 1 — gereinigt, auch gepulvert	
1509	Natürliche Gerbfette	E — Phosphor, weißer und roter	
1511	Glyzerin, roh, usw.	aus 2804	D — Quecksilber
Anmerkung zu 1512	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl zur Herstellung von Margarine, Kunstspeisefetten oder anderen zubereiteten Speisefetten unter Zollsicherung	aus 2883	Radium und Radiumsalze
1517	Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (Oldraß), Stearinpech, Wollpech und andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	aus 2906	B — Menthol
aus 2201	aus A — natürliches Wasser, ausgenommen destilliertes		

Tarifnummer	Tarifnummer
aus 2927 aus E 1 — Gallussäure	aus 5602 Ginster (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
aus 2961 aus E 1 — Cocain, roh aus K 1 — Theobrominbase	aus 5603 Manilahanf (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt
aus 3407 Tripel, Bimsstein, Schmirgel, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, auch zu Ziegeln geformt	aus 5604 Jute und juteähnliche Fasern: A — roh oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
aus 3811 A — Terpentinöl	aus 5605 Andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen gehechelte, gekrempelte, gekämmte, gebleichte oder gefärbte Spinnstoffe und zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern
aus 3816 Künstliches Gerbfett	aus 7102 Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), roh
aus 4001 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (auch eingedickte und stabilisierte Kautschukmilch)	7105 Silber und Silberlegierungen usw.
aus 4002 A — Synthetischer Kautschuk	7107 Gold und Goldlegierungen usw.
4004 Abfälle, Schnitzel und Staub von Weichkautschuk usw.	7109 Platin und Platinmetalle usw.
aus 4015 B — Abfälle, Bruchstücke und Staub von Hartkautschuk	aus 7114 aus A — Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen aus B — Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
4101 Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt	aus 7201 Münzen aus Gold, Silber, Nickel und Kupfer
aus 4109 Lederschnitzel und andere Lederabfälle: A — nur zur Herstellung von Kunstleder, Düngemitteln oder Leim verwendbar	aus 7303 Bearbeitungsabfälle von verzinntem Eisenblech, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger
4301 Rohe Pelzfelle	7401 Kupfermatte
aus 4601 aus A aus 2 — chinesische Seegrasschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhasschnur)	aus 7402 Rohkupfer und Kupferabfälle, ausgenommen grobes Pulver von anderem Kupfer als Zementkupfer
aus 5002 Schappeseide, Bouretteseide, Kämmlinge und andere Seidenabfälle: aus A und aus C — ungekämmt, ungefärbt aus B — Reißspinnstoff aus ungefärbten Fasern	7502 Rohnickel und Nickelabfälle
aus 5101 Schafwolle, ausgenommen gebleicht oder gefärbt	7701 Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle
aus 5102 Tierhaare, roh, auch gewaschen	7704 Beryllium (Glucinium), roh
aus 5103 aus B und aus C — Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen gebleicht oder gefärbt	7801 Blei, roh, und Bleiabfälle
aus 5401 Flachs: A — roh, geröstet oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt	7901 Zink, roh, und Zinkabfälle
aus 5402 Ramie: A — roh, gebrochen oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt	8001 Zinn, roh, und Zinnabfälle
aus 5501 Baumwolle: A — roh aus B — gewaschen, entfettet oder gereinigt	aus 8103 Tantal: A — roh; Abfälle
aus 5502 Baumwollabfälle: A — Linters aus B — andere: 2 — andere	aus 8104 Cadmium: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
aus 5601 Hanf: A — roh, geröstet oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt	aus 8105 Kobalt: A — Matte; Bearbeitungsabfälle; Schrott B — roh
	aus 8106 Chrom: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
	aus 8109 Wismut: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
	aus 8110 Antimon, roh
	aus 8111 Andere unedle Metalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
	aus 8901 Seeschiffe
	aus 8902 Seeschlepper
	aus 8903 Seeschiffe für besondere Zwecke, ausgenommen Bagger

Anmerkung:

Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.

**Liste der Waren,
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 1105	Kartoffelsago	4303	Pelzwaren
aus 1601	Wurst und Wurstwaren usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4415 und 4416	sämtliche Waren
1602 A	Andere Zubereitungen usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4418	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden
aus 160 C 1	Fischzubereitungen usw., andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, ausgenommen Sardinien	4420 bis 4428	sämtliche Waren
1704	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	4430	Werkzeuge, Werkzeuffassungen usw.
1805	Kakaopulver	4432 bis 4434	sämtliche Waren
1806	Schokolade und Schokoladewaren	aus 4801	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw., ausgenommen Zeitungsdruckpapier (4801 F)
aus 1908	Feine Backwaren usw., ausgenommen Zwieback	4802 bis 4810	sämtliche Waren
2001	Zubereitungen von Gemüse usw.	4812 bis 4827	sämtliche Waren
2002 A	Zubereitungen von Gemüse usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4905 bis 4912	sämtliche Waren
2005	Konfitüren usw.	5006	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2006	Andere Zubereitungen von Früchten usw.	5009 bis 5012	sämtliche Waren
2007	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, usw.	5110	Garne aus Wolle usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2102	Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen usw.	5111 bis 5114	sämtliche Waren
2103 B	Zubereiteter Senf	5203 bis 5205	sämtliche Waren
2105	Zubereitungen für Suppen oder Brühen usw.	5304 bis 5307	sämtliche Waren
2107	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5404 bis 5406	sämtliche Waren
2205 A	Schaumwein	5505 bis 5510	sämtliche Waren
2209 B	Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten	5606 B	Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt oder gezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2402 B bis E	Tabak, verarbeitet	5609	Papiergarne
2509 B	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt: zerkleinert oder gemahlen usw.	5610	Gewebe aus Hanf oder Ginster, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2922 A 2	Essigsäure	5611 B	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: andere als rohe, ungemusterte
2966 A	Glucose (Dextrose)	5612 bis 5614	sämtliche Waren
3003 bis 3005	sämtliche Waren	5702	Gewebe aus Metallfäden usw.
3210 bis 3212	sämtliche Waren	5801 bis 5812	sämtliche Waren
3214	Zubereitete Farben usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5903 bis 5924	sämtliche Waren
3217 B	Tinte und Tusche usw.	6001 bis 6007	sämtliche Waren
3305 und 3306	sämtliche Waren	6101 bis 6112	sämtliche Waren
3401 bis 3403	sämtliche Waren	6201 bis 6206	sämtliche Waren
3408	Kerzen (Lichte) aller Art usw.	6401 bis 6407	sämtliche Waren
3504	Gelatine	6501 bis 6507	sämtliche Waren
3507	Dextrine usw.	6601 bis 6603	sämtliche Waren
3508	Tierischer Leim	6703	Waren aus Federn, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3603	Zündschnüre; Sprengschnüre	6705	Künstliche Blumen usw.
3701 bis 3709	sämtliche Waren	6707 bis 6709	sämtliche Waren
3815 und		aus 6813 und 6814	sämtliche Waren, ausgenommen Asbestfäden
aus 3816	sämtliche Waren, ausgenommen künstliches Gerbfett	6910	Installationsgegenstände für sanitäre und hygienische Zwecke
3907	Waren aus Kunststoffen usw.	7010	Flaschen, auch Korbfaschen usw.
4005 bis		7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw.
4015 A	sämtliche Waren	7018	Optisches Glas aller Art usw.
4016	Hartkautschukwaren usw.		
4201 bis 4206	sämtliche Waren		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 7112 bis 7114	sämtliche Waren, ausgenommen Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen	aus 8901	Schiffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Seeschiffe
7116	Phantasieschmuck	aus 8902 und aus 8903	sämtliche Waren, ausgenommen Seeschlepper und Seeschiffe für besondere Zwecke, jedoch nicht Bagger
7310 bis 7322	sämtliche Waren	8905 bis 8907	sämtliche Waren
7324 bis 7350	sämtliche Waren	9004 bis 9030	sämtliche Waren
aus 7404	Drähte aus Kupfer und Kupferlegierungen, massiv	9101 bis 9107	sämtliche Waren
7406	Blattmetall (Folien) aus Kupfer usw.	9201 bis 9215	sämtliche Waren
7408 bis 7422	sämtliche Waren	9301 bis 9308	sämtliche Waren
aus 7503	Drähte aus Nickel und Nickellegierungen, massiv	9401 bis 9404	sämtliche Waren
7505 bis 7507	sämtliche Waren	9501 B, C	Schildpatt, bearbeitet, und Waren aus Schildpatt: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7509 und 7510	sämtliche Waren	9502 B, C	Perlmutter, bearbeitet, und Waren aus Perlmutter; zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
aus 7602	Drähte aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, massiv	9503 B, C	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7604	Blattmetall (Folien) aus Aluminium usw.	9504 B, C	Bein, bearbeitet, und Waren aus Bein: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7606 bis 7616	sämtliche Waren	9505 B, C	Horn, Geweihe usw.: Federkiele, bearbeitet; Walfischbarten, bearbeitet
aus 7702	Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre	9505 D 2, 3	Horn, Geweihe usw.: andere Stoffe: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7703	Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9506 B, C	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
aus 7704	Fertigwaren und Halbzeug aus Beryllium und -legierungen	9507 B, C	Meerschaum und Bernstein usw.: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7804 bis 7807	sämtliche Waren	9508	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs usw.
7904 bis 7908	sämtliche Waren	9602 bis 9606	sämtliche Waren
8004	Blattmetall (Folien) aus Zinn usw.	9701 bis 9708	sämtliche Waren
8006 bis 8008	sämtliche Waren	9801 bis 9804	sämtliche Waren
8101 C	Fäden und Drähte aus Wolfram	9807 und 9808	sämtliche Waren
8101 D	Waren aus Wolfram, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9810	Feuerzeuge und Gasanzünder usw.
8102 C	Fäden und Drähte aus Molybdän	9811 D 2	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen: andere Waren
8102 D	Waren aus Molybdän, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9812	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren
aus 8103 B	Drähte aus Tantal und Tantallegierungen	9814 bis 9816	sämtliche Waren
8103 C	Rohre aus Tantal und Tantallegierungen		
8103 D	Waren aus Tantal, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
aus 8104 B	Waren aus Cadmium und Cadmiumlegierungen		
aus 8110	Waren aus Antimon und Antimonlegierungen		
8201 bis 8215	sämtliche Waren		
8301 bis 8316	sämtliche Waren		
8401 bis 8454	sämtliche Waren		
8459 bis 8470	sämtliche Waren		
8472 und 8473	sämtliche Waren		
8475 bis 8477	sämtliche Waren		
8501 bis 8535	sämtliche Waren		
8601 bis 8611	sämtliche Waren		
8701 bis 8705	sämtliche Waren		
8707 bis 8710	sämtliche Waren		
8712 und 8713	sämtliche Waren		
8801 bis 8806	sämtliche Waren		

Soeben erschienen:

Erläuterungen zum *Zolltarif von 1951*

Herausgegeben im Bundesministerium der Finanzen

DIN A 4, 588 Seiten (in festem Einband), Preis 34,— DM zuzüglich Versandgebühr

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. 1, Postfach

Zu beziehen auch durch den Buchhandel

Das

Gesetz über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

nebst dem

Protokoll von Torquay mit seinen Anlagen sowie das GATT

(3 Anlagenbände, dreisprachig, DIN A 4 broschiert, Umfang: 2910 Seiten)

sind im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 vom 28. September 1951 verkündet.

Einzelstücke (Gesetzblatt und 3 Bände) sind zum Preise von 36,60 DM zuzüglich 1,50 DM Versandgebühren zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1

Postfach